



Gleichbehandlungsbericht der Mittelhessen Netz GmbH

vorgelegt durch Herrn Abdülmesih Anter

für den Unternehmenskonzern Stadtwerke Gießen

insbesondere die Stadtwerke Gießen AG

und

die Mittelhessen Netz GmbH

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Selbstbeschreibung	4
A.1 Organisatorisches Gesamtkonzept Stadtwerke Gießen AG	4
A.2 Organisationsstruktur der Mittelhessen Netz GmbH	5
A.3 Grundstruktur des Netzbetriebs	5
Teil B. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs	6
B.1 Pachtmodell	6
B.2 Dienstleistungsverträge zwischen der Stadtwerke Gießen AG und der Mittelhessen Netz GmbH	6
B.3 Einzelheiten des Netzbetriebs	7
B.3.1 Organisationseinheiten der MIT.N	7
B.3.2 Netzleitstelle	7
Teil C. Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	8
C.1 Rechtliche Entflechtung, § 7 EnWG	8
C.2 Informatorische Entflechtung, § 6 a EnWG	8
C.2.1 Der Begriff der Diskriminierung	9
C.2.2 Grundsätze der Verwendung von Informationen	9
C.2.3 Begriffsbestimmungen	9
C.2.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen	10
C.2.5 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen	10
C.3 Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG	11

C.4	Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG	11
C.4.1	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	11
C.5	Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms - Pflichten der Mitarbeiter	12
C.5.1	Verpflichtete Mitarbeiter	12
C.5.2	Inhalt der Pflichten	14
C.5.3	Informations- und Schulungsmöglichkeiten der Mitarbeiter	15
C.5.4	Redispatch 2.0	17
C.5.5	Intelligente Messsysteme	18
C.5.6	EnWG-Novelle 2021	18
C.5.7	Netznutzungsvertrag Strom	18
C.5.8	Anpassung der Unterlagen und des Gleichbehandlungsprogramms	19
Teil D.	Gleichbehandlungsmanagement und Gleichbehandlungsbeauftragter	20
D.1	Gleichbehandlungsbeauftragter	20
D.2	Kontrollen und Feststellungen im Berichtsjahr	22

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
--	-------------------------------	--

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht im Sinne des § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG wurde von dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Mittelhessen Netz GmbH (**MIT.N**) erstellt. Der Bericht erfasst die im Berichtsjahr 2021 getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Die MIT.N überschritt erstmals im Jahr 2020 die Anzahl von 100.000 angeschlossenen Kunden und ist daher erstmals für den genannten Berichtszeitraum zur Aufstellung eines Gleichbehandlungsberichts verpflichtet.

Die Stadtwerke Gießen AG (**SWG**) und MIT.N haben die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze sichergestellt und dokumentiert.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechender Verwendung von Informationen legt ein Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.

Der vorliegende Bericht beschreibt die im SWG-Konzern getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs im Sinne der Entflechtungsvorgaben des EnWG.

Die zu veröffentlichende Version des Berichts wird unter www.mit-n.de veröffentlicht.

Teil A. Selbstbeschreibung

A.1 Organisatorisches Gesamtkonzept Stadtwerke Gießen AG

Die SWG sind ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze des § 7a Abs. 7 EnWG haben die SWG neben den verpflichtenden Maßnahmen der §§ 6 ff. EnWG zur informatorischen und buchhalterischen Entflechtung auf freiwilliger Basis bereits eine Vielzahl der nach §§ 7, 7a EnWG erforderlichen Maßnahmen der rechtlichen und operationellen Entflechtung getroffen.

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

Die Anteile der SWG werden zu 100 % von der Universitätsstadt Gießen gehalten.

A.2 Organisationsstruktur der Mittelhessen Netz GmbH

Die SWG haben am 01.01.2006 im Sinne des rechtlichen Unbundling eine GmbH für Strom- und Gasnetze gegründet. Der Netzbetrieb wurde auf die Tochtergesellschaft, an der die SWG zu 100% beteiligt sind, die MIT.N übertragen. Die SWG haben damit freiwillig, d.h. trotz Vorliegen der de-minimis-Regelung, eine wesentliche Maßnahme ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellt.

A.3 Grundstruktur des Netzbetriebs

Seit Gründung der MIT.N erfolgt der Netzbetrieb im sogenannten Pachtmodell. Die Energieversorgungsnetze stehen damit weiterhin im Eigentum der SWG. Die Energieversorgungsnetze werden der MIT.N im Wege der Pacht zum eigenverantwortlichen Betrieb zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Netzbetriebs obliegt damit vollständig der MIT.N. Auf Grundlage von Dienstleistungsverträgen erbringt die SWG netzbezogene Dienstleistungen für die MIT.N.

Einzelheiten zur Organisation und Durchführung des Netzbetriebs werden in Teil B. dieses Berichts dargestellt.

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

Teil B. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs

Die MIT.N ist als Netzbetreiber verantwortlich für

- ein Stromversorgungsnetz mit einer Stromkreislänge in der Mittelspannung von ca. 59 km Freileitungen und ca. 654 km Kabel und einer Stromkreislänge in der Niederspannung von ca. 10 km Freileitungen und ca. 2.200 km Kabel und
- ein Gasversorgungsnetz mit einer Länge im Hochdruck von ca. 97,63 km, einer Länge im Mitteldruck von ca. 117,68 km und einer Länge im Niederdruck von ca. 461,50 km.

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWG und die MIT.N ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts sicherstellen. Diese Maßnahmen gehen jedenfalls teilweise auf das konkrete organisatorische Konzept des Netzbetriebs zurück. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden das organisatorische Konzept des Netzbetriebs dargestellt.

B.1 Pachtmodell

Mit Wirkung zum 01.01.2006 wurde ein Pachtvertrag für die Versorgungsnetze abgeschlossen. Die MIT.N tritt hier als Pächterin und die SWG als Verpächterin auf. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wird die Unabhängigkeit der MIT.N manifestiert. Der Pachtvertrag berechtigt und verpflichtet die Pächterin, den Betrieb der gepachteten Netze unabhängig von der Verpächterin in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Können zu führen. Dies umfasst den Betrieb, die Instandhaltung sowie die Netzplanung und die Entscheidungen über den Netzausbau. Die Verpächterin hingegen ist zum eigenmächtigen Zubau der Netze nicht befugt.

B.2 Dienstleistungsverträge zwischen der Stadtwerke Gießen AG und der Mittelhessen Netz GmbH

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die MIT.N und SWG machen von der sich daraus ergebenden

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	-------------------------------	---

Möglichkeit Gebrauch, sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs durch Dritte erbringen zu lassen.

B.3 Einzelheiten des Netzbetriebs

B.3.1 Organisationseinheiten der MIT.N

Die Organisationseinheiten „Netznutzungsmanagement“, „Strategisches Asset Management“ und „Einspeisemanagement“ sind unmittelbar bei der MIT.N angesiedelt. Die Aufgaben der Organisationseinheiten werden grundsätzlich durch eigenes Personal der MIT.N erbracht.

Das Netznutzungsmanagement ist zuständig für das Ausarbeiten von Verträgen, die gesetzeskonforme Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse (GPKE/ GeLi Gas) und der Wechselprozesse im Messwesen (WiM), die Durchführung des Energiedatenmanagements und für Aufgaben, die das Regulierungsmanagement und die Kalkulation der Netznutzungsentgelte betreffen.

Das Strategische Asset Management kümmert sich um die Planung der Netzentwicklung, erarbeitet Investitions- und Instandhaltungsstrategien, übernimmt die Netzsteuerung und ist Ansprechpartner für Netzanschlussverträge, Haus- und Bauanschlüsse sowie sonstige Netzfragen.

Das Einspeisemanagement befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) betreffen, führt eine Störstatistik, überwacht die Netzqualität und ist zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Nachtspeicherheizung, Wärmepumpen, Speicher sowie Elektroladeeinrichtungen.

B.3.2 Netzleitstelle

Seit der Zusammenführung der Netzleitstelle Strom, Gas, Wasser (NLS S-G-W) der MIT.N und der Netzleitstelle für die Sparte Wärme der SWG zum 01.08.2015 wird die Netzleitstelle als sogenannte Verbundnetzleitstelle einer Organisationseinheit der SWG zugeordnet. Ziel der Zusammenlegung war eine wirtschaftliche Optimierung durch Vermeidung von Stromspitzen und der Optimierung der Anlagensteuerung durch Sicherstellung einer Prozessverantwortung. Insbesondere das Entstörungsmanagement kann dadurch effektiver gestaltet und das ohnehin

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

vorhandene einheitliche IT-System besser genutzt werden. Die Mitarbeiter der MIT.N, die für die Leittechnik Strom, Gas und Wasser zuständig waren, wurden in den neuen Räumen mit den SWG-Kollegen der Wärmeversorgung zusammengeführt sowie zur SWG übergeleitet. Insofern erfüllt die Verbundnetzleitstelle nun Schalthandlungen in Dienstleistung für die MIT.N (Netze Strom und Gas) sowie für die SWG (Netze Wasser und Wärme).

Teil C. Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die SWG als integriertes Energieversorgungsunternehmen und die MIT.N als Netzbetreiber von Energieverteilernetzen kommen den gesetzlichen Entflechtungsvorgaben nach und haben zu diesem Zweck das nachfolgend beschriebene Gleichbehandlungsprogramm aufgestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Überschreitung der de-minimis-Grenze wurde im Berichtsjahr das bereits bestehende Programm auf seine Aktualität geprüft und angepasst. Die SWG und MIT.N haben bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze auf freiwilliger Basis einige der Maßnahmen der §§ 7, 7a EnWG umgesetzt. Die bereits getroffenen Maßnahmen wurden im Berichtsjahr dahingehend ergänzt, dass die nunmehr zwingenden Vorgaben an die rechtliche und insbesondere operationelle Entflechtung erfüllt werden.

C.1 Rechtliche Entflechtung, § 7 EnWG

Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen erfolgte zum 01.01.2006. Wie unter Teil A. bereits dargestellt, wurde die MIT.N als Netzgesellschaft zum 01.01.2006 als 100%-ige Tochtergesellschaft der SWG gegründet. Die MIT.N als Verteilernetzbetreiber ist daher in ihrer Rechtsform von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung unabhängig.

C.2 Informatorische Entflechtung, § 6 a EnWG

Zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung nach § 6a EnWG haben SWG und MIT.N Maßnahmen umgesetzt, die eine diskriminierungsfreie Behandlung der diskriminierungsrelevanten Informationen gewährleisten.

C.2.1 Der Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund, die zu einem wirtschaftlichen Nachteil der Wettbewerber führen.

Bei der Ausübung des Netzgeschäftes sind alle Tätigkeiten hinsichtlich diskriminierungsrelevanter Informationen zu prüfen. Insbesondere wird nach §§ 6 ff. EnWG und den diesbezüglichen Auslegungsgrundsätzen auf die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (**DNA**) verwiesen.

C.2.2 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Die von SWG und MIT.N ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß § 6a Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (im Weiteren: „**Netzkundeninformationen**“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt ist.

Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 6a Abs. 2 EnWG eine vom Netzbetreiber gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber (im Weiteren: „**Netzinformationen**“) in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des für die SWG und MIT.N technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.

C.2.3 Begriffsbestimmungen

Um den richtigen Umgang mit Informationen zu gewährleisten, werden die Hintergründe der Einordnung von Informationen in die Kategorien „Netzkundeninformation“ und „Netzinformationen“ in den für die betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt beschrieben.

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

Als Hilfestellung zur Klassifizierung der Informationen im Einzelfall als „wirtschaftlich sensibel“ oder „wirtschaftlich nicht sensibel“ wird den Mitarbeitern die Kontrollfrage „Warum, wenn nicht aus wirtschaftlichen Gründen, möchte der Fragende diese Informationen haben?“ empfohlen.

C.2.4 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter der SWG und MIT.N behandeln Netzkundeninformationen dieser Dokumentation vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Die vertrauliche Behandlung der Netzkundeninformationen ist nur dann nicht erforderlich, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information offensichtlich ohne Bedeutung für die vor- und nachgelagerten Wettbewerbsbereiche ist (vorbehaltlich abweichender anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen).

Netzkundeninformationen werden an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte ausschließlich dann weitergegeben, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

C.2.5 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen der MIT.N als Netzbetreiber, Netzinformationen offenzulegen.

Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offenlegt, stellt er sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt (§ 6a Abs. 2 EnWG).

Die Netzinformationen sind auf der Homepage der MIT.N veröffentlicht: www.mit-n.de.

Die Homepage der MIT.N enthält Informationen zu den folgenden Themen:

- Netzanschlüsse
- Einspeisung
- Erdgasumstellung

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

- Messwesen
- Marktpartner
- Netzdaten
- Störung

Die Homepage soll die Offenlegung von Netzinformationen sicherstellen. Für die Inhalte der Homepage ist die MIT.N verantwortlich.

C.3 Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG

Den Verpflichtungen zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG wird nachgekommen. Als rechtlich selbstständiges Unternehmen stellt die MIT.N einen Jahresabschluss und Tätigkeitsabschluss nach den Maßgaben des § 6b Abs. 1 EnWG auf und erfüllt die Prüfungs- und Offenlegungspflichten.

Der geprüfte und veröffentlichte Jahresabschluss der MIT.N für das Jahr 2020 enthält Tätigkeitsabschlüsse für die Sparten Stromverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetriebsgesetz.

C.4 Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG

Mit Überschreitung der de-minimis-Grenze wurde die Umsetzung der Maßnahmen zur operationellen Entflechtung für die SWG und MIT.N verpflichtend. Die bereits freiwillig umgesetzten Maßnahmen wurden daher auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und – soweit erforderlich – ergänzt. Zur Sicherstellung der Vorgaben des § 7a EnWG an die operationelle Entflechtung werden die nachfolgenden Maßnahmen getroffen.

C.4.1 Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Die MIT.N kommt den Verpflichtungen nach § 7a Abs. 6 EnWG hinsichtlich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten nach. Die MIT.N achtet bei ihrem Verhalten vor allem in Zusammenhang bei ihrer Kommunikation außerhalb des SWG-Konzerns darauf, dass Verwechslungen mit den Vertriebsaktivitäten der SWG ausgeschlossen werden. Die MIT.N verfügt insbesondere über einen eigenen

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	-------------------------------	---

Internetauftritt unter ihrer eigenen Firma. Zudem schließt die deutlich unterschiedliche Firmierung der MIT.N eine Verwechslung mit der SWG aus.

C.5 Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms - Pflichten der Mitarbeiter

Die unter Ziffer C.5.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

Dazu werden die mit Netzinformationen und Netzkundeninformationen umgehenden Mitarbeiter der SWG und der MIT.N in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung mit einer Verpflichtungserklärung angewiesen. Die Erklärung enthält neben der Verpflichtung auch eine Arbeitsanweisung und ein Merkblatt zum informatorischen Unbundling. Neue Mitarbeiter der SWG und MIT.N erhalten die Arbeitsanweisung, das Merkblatt sowie die Verpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung von der Personalabteilung. Damit ist sichergestellt, dass neu anfangende Mitarbeiter bereits von Beginn ihrer Tätigkeit über die Einhaltung der Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung informiert sind und zur Einhaltung verpflichtet sind.

Mit der Verpflichtungserklärung wurden die Mitarbeiter zudem darüber informiert, dass Pflichtverstöße sanktioniert werden und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Erhalt dieser Information wird mit der Verpflichtungserklärung bestätigt.

C.5.1 Verpflichtete Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im SWG-Konzern sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter vom persönlichen Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben, insbesondere den Vorgaben zur informatorischen Entflechtung, umfasst. Insbesondere gilt der Anwendungsbereich auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche (zum Beispiel als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen / „Shared Services“), sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben bzw. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Netzkundeninformationen oder Netzinformationen in Berührung kommen.

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	-------------------------------	---

Die nachfolgenden Organisationseinheiten der SWG sind als so genannte Querschnittsbereiche zu qualifizieren, die aufgrund der Dienstleistungsverträge zwischen der MIT.N und der SWG mit diskriminierungsrelevanten Informationen in Berührung kommen und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit über diese verfügen können. Die Mitarbeiter dieser Organisationseinheiten sind zur Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben verpflichtet.

Kunden-Services

Kundenservice im Kundenzentrum

Controlling

Personal

Organisation & Revision

Rechnungswesen

Einkauf & Materialwirtschaft

Informationstechnologien

Recht & Versicherungen

Netze Energie & Wasser

Wärmeversorgung

Systemführung & Sekundärtechnik

Metering-Services

Vorstand

Vorstandsassistenz

Projektkoordination

Betriebsrat

Arbeitssicherheit & Umweltschutz

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
--	-------------------------------	--

Auszubildende

Der Empfehlung der Regulierungsbehörden¹ folgend, wurde Ende 2012 ergänzend dazu die Verpflichtung der Mitarbeiter in den wettbewerblichen Unternehmensbereichen der SWG durchgeführt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Organisationseinheiten:

Marketing & Vertrieb

Energieeinkauf & -handel

C.5.2 Inhalt der Pflichten

C.5.2.1 Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter der SWG, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erbringen und in Kontakt mit Netz(kunden)informationen kommen sowie die Mitarbeiter der MIT.N sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für die MIT.N diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen der SWG, welche die Funktionen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netz-

¹ „Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“, Seite 8

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden.

C.5.2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter der SWG, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erbringen und in Kontakt mit Netz(kunden)informationen kommen sowie die Mitarbeiter der MIT.N sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer C.2 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für die MIT.N unmittelbar oder im Rahmen der Dienstleistungsverträge zwischen der SWG und der MIT.N ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer C.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden sind.

C.5.2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des informatorischen Unbundling zuständige Person oder Stelle, die unter Ziffer D. benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

C.5.3 Informations- und Schulungsmöglichkeiten der Mitarbeiter

Um zu gewährleisten, dass den verpflichteten Mitarbeitern die wesentlichen Informationen zum Thema Entflechtung zur Verfügung stehen, wird ihnen eine Vielzahl von Informationen und Schulungsunterlagen im Intranet der SWG zur Verfügung gestellt. Sämtliche Dokumentationen wie unbundlingrelevante Prozessdokumentationen, Arbeitsanweisungen oder diese Dokumentation werden zentral im Dokumentenmanagementsystem der SWG im Verzeichnis „Unbundling“ veröffentlicht und archiviert. Änderungen werden einer Versionierung unterzogen. Die Dokumente sind für alle Mitarbeiter der SWG und MIT.N recherchierbar. Zusätzlich

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

wurde eine Informationsseite im Intranet der SWG eingerichtet, die auf die wichtigsten Dokumente verweist und Zusammenhänge erläutert.

Neben der Arbeitsanweisung zum informatorischen Unbundling, dem Merkblatt zum informatorischen Unbundling und der Verpflichtungserklärung zum informatorischen Unbundling, die allen zu verpflichtenden Mitarbeitern ausgehändigt wurden, sind über das Intranet weitere Informationen und Schulungsunterlagen zum Thema Entflechtung zugänglich.

Organisationspläne

Durch die zur Verfügung gestellten Organisationspläne der SWG, Abteilungen der SWG und der MIT.N wird gewährleistet, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten nachvollziehbar sind.

Informationen zum Thema Entflechtung

Die weitergehenden Informationen zum Thema Entflechtung bieten den Mitarbeitern zuverlässige Informationsquellen zum Thema Entflechtung und Umsetzung der Entflechtungsmaßnahmen.

Prozesse

Festgelegte Prozessabläufe und vorgegebene Prozessdokumentationen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen zudem zur Verfügung. Dies stellt neben der einheitlichen Ausführung der Prozesse sicher, dass die Zuständigkeiten für die einzelnen Prozesse nachvollziehbar sind

Schulungsmöglichkeiten

Den Mitarbeitern steht über das Intranet zudem Unterlagen zur Selbstschulung zum informatorischen Unbundling im SWG-Konzern zur Verfügung. Im Rahmen der Schulung erlangen die Mitarbeiter Informationen zu wesentlichen Begrifflichkeiten (Energielieferant, Verteilnetzbetreiber, informatorisches Unbundling, Netzinformationen, Netzkundeninformationen), den Zielen und Rechtsgrundlagen des Unbundlings und den Umsetzungsmaßnahmen. Zudem werden die

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
---	--------------------------------------	---

Mitarbeiter über die unternehmensinternen Ansprechpartner zum Thema Unbundling und die Kommunikationswege zu diesen hingewiesen.

Neben der Selbstschulung wird zeitnah ein eTraining zur Unbundling Compliance im SWG-Konzern den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses eTrainings werden die Mitarbeiter durch die Grundlagen der Entflechtung geführt, über die unterschiedlichen Arten der Entflechtung informiert und über das bestehende Gleichbehandlungsprogramm sowie die Pflichten der Mitarbeiter und Führungskräfte aufgeklärt. Sicherung des diskriminierungsfreien Netzbetrieb – getroffene Maßnahmen

Die im Gleichbehandlungsprogramm festgesetzten Maßnahmen der SWG und MIT.N sichern den diskriminierungsfreien Netzbetrieb. Zur Verdeutlichung werden im Folgenden ausgewählte, konkret getroffene Maßnahmen im Rahmen einzelner Aspekte des Netzbetriebs dargestellt.

C.5.4 Redispatch 2.0

Als Betreiber eines Stromversorgungsnetzes ist die MIT.N nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung in ihrem Netz sicherzustellen.

Zur Vermeidung von Netzengpässen sind die Netzbetreiber daher verpflichtet Maßnahmen zum Management von Netzengpässen zu treffen. Mit dem am 13.05.2019 in Kraft getretenen Neuausbaubeschleunigungsgesetz wurden die Vorgaben an der Netzengpassmanagement angepasst („Redispatch 2.0“). Die Netzbetreiber wurden zur Umsetzung der neuen Vorgaben verpflichtet.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hat die MIT.N mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Redispatch 2.0 begonnen. Um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten, wird die diskriminierungsfreie Umsetzung der Vorgaben, insbesondere auch gegenüber den Anlagenbetreibern, stetig überwacht. Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.

C.5.5 Intelligente Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat im Jahr 2020 in Wege der Allgemeinverfügung die technische Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme („Marktverfügbarkeitserklärung“) festgestellt. Mit dieser Allgemeinverfügung wurde festgestellt, dass intelligente Messsysteme am Markt verfügbar sind, die den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) entsprechen. Mit Marktverfügbarkeitsfeststellung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik wurde die Rolloutverpflichtung für intelligente Messsysteme in Gang gesetzt.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die MIT.N von der Rolloutverpflichtung unmittelbar betroffen. Im Zusammenhang der Umsetzung der Rolloutverpflichtungen wird die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms stetig überwacht. Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.

C.5.6 EnWG-Novelle 2021

Die EnWG-Novelle im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrechts enthält unter anderem Vorgaben, die sich auf die bestehenden Entflechtungsvorgaben auswirken. Thematisch betreffen die Regelungen unter anderem Ladepunkte für Elektromobile, Energiespeicheranlagen sowie Wasserstoffnetze.

Die den SWG-Konzern und insbesondere die MIT.N betreffenden Vorgaben werden implementiert. Die Auswirkungen der EnWG Novelle 2021 auf die Entflechtungsverpflichtungen werden fortlaufend kontrolliert. Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.

C.5.7 Netznutzungsvertrag Strom

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.12.2020 (BK6 20-160) wurden die Netzbetreiber verpflichtet, bereits bestehende Netznutzungs- und

Lieferantenrahmenverträge zum 1. April 2022 inhaltlich vollständig an den festgelegten standardisierten Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom nebst Anlagen (BNetzA-Mustervertrag) anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verpflichtung hat die MIT.N einen entsprechenden Hinweis auf ihrem Internetauftritt hinterlegt und den ab 1.4.2022 sowie den bis 31.3.2022 geltenden Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom nebst Anlagen hinterlegt.

Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeiterin informiert.

C.5.8 Anpassung der Unterlagen und des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überschreitung der de-minimis-Grenze im Jahr 2020 erfordert neben der daher vollständigen Umsetzung der Vorgaben der rechtlichen und insbesondere operationellen Entflechtung die Anpassung der Informations- und Schulungsunterlagen sowie des Gleichbehandlungsprogramms.

Wie bereits dargestellt, wurden vor diesem Hintergrund die bestehenden Entflechtungsmaßnahmen geprüft und – soweit erforderlich – an die Vorgaben der operationellen Entflechtung angepasst.

Zudem wurde begonnen, die konzernweit vorhandenen Unterlagen an die neuen Vorgaben anzupassen. Im SWG-Konzern wurden bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze Maßnahmen getroffen, die dem Pflichtenkatalog der operationellen und rechtlichen Entflechtung entstammen. In den die Entflechtung betreffenden Unterlagen wurde daher teilweise darauf hingewiesen, dass der SWG-Konzern diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis, mangels Überschreitung des de-minimis-Grenze ohne rechtliche Verpflichtung, trifft und umsetzt.

Die bestehenden Unterlagen sind daher an die neuen Vorgaben anzupassen und insbesondere um den Hinweis der freiwilligen Umsetzung zu bereinigen. Dieser Prozess wurde bereits angestoßen und fortgeführt.

Die für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Organisationseinheit bzw. Person (Ziffer D.) wird zu diesem Zweck regelmäßig über den

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
--	-------------------------------	--

Sachstand und die weiteren Entwicklungen von den mit der Umsetzung befassten Mitarbeitern informiert.

Teil D. Gleichbehandlungsmanagement und Gleichbehandlungsbeauftragter

D.1 Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Einhaltung und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wurden bereits vor Überschreitung der de-minimis-Grenze von dem Bereich „Organisation“ (Abteilung Personal & Organisation) der SWG überwacht. Die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen erfolgte über das im Intranet zur Verfügung gestellte Dokument „Dokumentation des Unbundlings“. Der Bereich Organisation forderte in regelmäßigen Abständen die betroffenen Bereiche auf, über Änderungen zu informieren, die das informatorische Unbundling betreffen. Die Änderungen werden in diesem Bericht von der Organisation dokumentiert.

Die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird nunmehr unmittelbar dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MIT.N übertragen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Konsistenz wird der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Zeit des Übergangsprozesses durch den Bereich Organisation unterstützt.

	Gleichbehandlungsbericht 2021	
--	--------------------------------------	--

Gleichbehandlungsbeauftragter (§ 7a Abs. 5 EnWG) der MIT.N:

Herr Abdülmesih Anter

Lahnstraße 31
D-35398 Gießen
Telefon: +49 (641) 708 1304
Telefax: +49 (641) 708 3350
E-Mail: aanter@mit-n.de

Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann während der üblichen Geschäftszeiten erreicht werden. Für die Kontaktaufnahme stehen den Mitarbeitern insbesondere der Kontaktweg per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Eine persönliche Kontaktaufnahme ist ebenso möglich.

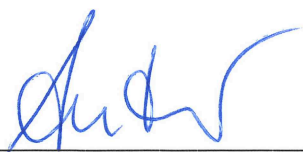
Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei den Vorständen der SWG und der Geschäftsführung der MIT.N und untersteht unmittelbar dem Geschäftsführer der MIT.N.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Ihm wird Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber (MIT.N) und etwaige verbundene Unternehmen verfügen gewährt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der MIT.N wirkt auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts der MIT.N hin und steht den Mitarbeitern des SWG-Konzerns sowie beauftragten externen Dienstleistern für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zur Verfügung.

D.2 Kontrollen und Feststellungen im Berichtsjahr

Die operative Einhaltung und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben werden durch den Bereich „Organisation“ übernommen. Der Bereich Organisation unterstützt und kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zugriffsrechten in EDV-Systemen. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm konnten hierbei im Berichtsjahr nicht festgestellt werden.

Gießen, 30. März 2022



Unterschrift Gleichbehandlungsbeauftragter